

# Reformruine Zuwanderungsgesetz

In diesen Wochen beraten Bundestag und Bundesrat den Gesetzentwurf der Regierungskoalition für ein Zuwanderungsgesetz. Der Entwurf betrifft das Schicksal von 7 Millionen Ausländern, die sich heute in Deutschland aufhalten und allen, die zukünftig einwandern wollen oder Asyl suchen. Der große Zeitdruck, den die Regierung im Gesetzgebungsverfahren macht, ist angesichts der Tragweite des Reformprojekts leichtfertig und sachlich nicht zu begründen: Das Gesetz soll erst im Jahre 2003 in Kraft treten, seine zuwanderungspolitischen Effekte nach Aussagen des Bundesinnenministers größtenteils erst gegen Ende dieses Jahrzehnts wirken.

Das Zuwanderungsgesetz ist ein Artikelgesetz. Das heißt, es beinhaltet umfangreiche Änderungen einer Vielzahl bereits bestehender Gesetze. Die größte Veränderung: Das Ausländergesetz wird abgeschafft und künftig ersetzt durch das Aufenthaltsgesetz. Durch die eng miteinander verzahnten Neuregelungen ergibt sich ein überaus kompliziertes Regelwerk, so dass schon aus diesem Grunde erhöhter Beratungsbedarf im Parlament besteht.

Viele gesellschaftliche Gruppen haben von einem neuen Zuwanderungsgesetz den lange überfälligen Paradigmenwechsel erhofft: Die Ablösung des Ausländerrechts als Fremdenabwehrrecht durch weltoffene Zuwanderungsregelungen. Gemessen an diesem Anspruch bleibt der Regierungsentwurf des Zuwanderungsgesetzes Stückwerk.

Große Teile des bisherigen Ausländerrechts wurden schlicht übernommen und mit neuen Etiketten versehen. Die vom Bundesinnenminister angekündigte Vereinfachung des Ausländerrechts ist in vieler Hinsicht nicht erreicht worden. Zwar soll es künftig z.B. nur noch zwei Aufenthaltstitel (»Aufenthaltserlaubnis« und »Niederlassungserlaubnis«) geben, eine wirkliche Reduzierung findet aber nicht statt, da innerhalb der Aufenthaltserlaubnis die jeweiligen Zweckbindungen unterschiedliche Rechtsfolgen haben.

Spätestens mit Verabschiedung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Anti-Terror-Paket II) wurde deutlich, dass diese Bundesregierung kein wirklich neues Kapitel des deutschen Ausländerrechts aufschlägt. Stattdessen wird erneut der Weg eingeschlagen, den man verlassen zu wollen vorgab: Die gesetzliche Konstruktion der Ausländer als ordnungsrechtliches Risiko, dem mit einer Vielzahl von Restriktionen entgegengetreten werden soll.

## Die zentralen flüchtlingsspezifischen Elemente

Die positiven Regelungen des Gesetzentwurfes für Flüchtlinge sind rar gesät. Selbst diese Teile weisen erhebliche Mängel und Probleme auf. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Regelungen, die entweder keinen Fortschritt für die Betroffenen darstellen oder gar Verschlechterungen bringen. Die Regelungen im Einzelnen:

### ■ Schutz für nichtstaatlich und geschlechtsspezifisch Verfolgte

Der Regierungsentwurf sieht die Möglichkeit vor, die Opfer nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung als politisch Verfolgte im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anzuerkennen. Mit dieser Regelung wird langjährigen Forderungen von PRO ASYL und anderen Menschenrechtsorganisationen Rechnung getragen. Für die Betroffenen ist es ein bedeutsamer Schritt zur Würdigung ihrer Fluchtgründe. Rechtlich gesehen handelt es sich – entgegen den Einwendungen der Opposition – um nicht mehr und nicht weniger

als die völkerrechtskonforme Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention und eine längst überfällige Anpassung an europäische Schutzstandards.

### ■ Inkonsequente Gleichstellung anerkannter Flüchtlinge

Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass künftig Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention mit Asylberechtigten nach Artikel 16a GG teilweise gleichgestellt werden sollen. Dies bringt den Konventionsflüchtlingen einen Rechtsanspruch beim Ehegatten- und Kindernachzug. Einen Anspruch auf Familienasyl soll es aber für die Angehörigen von GFK-Flüchtlingen weiterhin nicht geben. Damit wird das Ziel der Angleichung des Rechtsstatus in wesentlicher Hinsicht verfehlt.

### ■ Überprüfung des Flüchtlingsstatus

Die halbherzige Statusangleichung wird mit einer für beide Gruppen geltenden

Überprüfung des Flüchtlingsstatus nach drei Jahren verbunden. Für Asylberechtigte entfällt künftig der Anspruch auf die unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Die – grundsätzlich unbefristete – sogenannte Niederlassungserlaubnis wird erst erteilt, wenn das zuständige Bundesamt erklärt hat, dass die Anerkennung nicht widerrufen oder zurückgenommen werden soll. Diese Regelung wird nicht nur eine massive Ausweitung des Verwaltungsaufwands zur Folge haben, sondern auch einen Anstieg der Zahl der Flüchtlinge, denen der zugestandene Schutzanspruch wieder entzogen wird. Flüchtlinge werden jahrelang damit konfrontiert bleiben, sich nicht endgültig in Sicherheit zu befinden.

### ■ Schutzlücke »allgemeine Gefahren«

Der Abschiebungsschutz für diejenigen, denen erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, bleibt unzureichend. Es wird eine Schutzlücke bestehen bleiben, wenn ein Abschiebungsstopp nicht zustande kommt und dem Einzelnen der Schutz versagt wird unter Hinweis darauf, dass ganze Bevölkerungsgruppen sich in gleicher Lage befinden.

**PRO ASYL**  
Förderverein PRO ASYL e.V.

### ■ Aufenthaltsrecht für Geduldete?

Zwar sieht der überarbeitete Entwurf die Möglichkeit der Statusverbesserung für bestimmte bislang lediglich geduldete Ausländer vor, aber weiterhin besteht Grund zu der Befürchtung, dass durch eine Vielzahl problematischer Detailregelungen ein Großteil der potentiell Betroffenen von dieser Möglichkeit der Statusverbesserung ausgeschlossen bleiben wird. Als besonderes Hindernis erweist sich, dass der Zugang zu einem humanitären Schutzstatus versperrt ist, wenn die Ausreise der Betroffenen möglich und zumutbar ist. Dies wird oftmals umstritten sein. Darüber hinaus haben Menschen keine Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis, wenn ihr Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« nach § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wurde.

### ■ »Bescheinigung« statt Duldung

Den Befürchtungen von PRO ASYL und anderen Nichtregierungsorganisationen, Tausende von Menschen könnten durch den Wegfall der bisherigen Duldung in die Illegalität getrieben werden, trägt der Gesetzentwurf zumindest dadurch Rechnung, dass anstelle der bisherigen Duldung eine »Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung« eingeführt wird. Deren Rechtsqualität ist jedoch unklar. Der Status der Menschen, die lediglich eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung erhalten, liegt unterhalb des Niveaus der bisherigen Duldung.

### ■ Keine Arbeit für Flüchtlinge?

Flüchtlingen mit »Bescheinigung« droht künftig ein unbefristetes Arbeitsverbot. Auch für Personengruppen mit Aufenthaltserlaubnis bleibt der Arbeitsmarktzugang schwierig. Mit Ausnahme von Konventionsflüchtlingen und Asylberechtigten verfügen sie nur über eine Arbeitserlaubnis zweiter Klasse, die u.a. eine individuelle Vorrangprüfung vorsieht.

### ■ Asylbewerberleistungsgesetz

Das AsylbLG, erklärtes Instrument der »Abschreckung« von Flüchtlingen, wird nicht etwa abgeschafft, sondern sogar ausgeweitet. Der Gesetzesentwurf bezieht erstmalig auch solche Personengruppen mit ein, die unbestrittenermaßen legal über einen längeren Zeitraum in Deutschland leben werden: Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Dabei wollte doch die SPD-Bundestagsfraktion der »Diskriminierung entschieden entgegen« (»Eckpunkte-Papier«). Auch die Forderungen des SPD-Parteitag 1999 (Streichung des § 1a AsylbLG und des Sachleistungsprinzips) und von

Bündnis 90/Die Grünen im März 2001 (Abschaffung des Gesetzes) bleiben unberücksichtigt. Bei denjenigen, die angeblich »die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben«, ist die unbefristete Mangelversorgung auf dem niedrigsten Niveau des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehen. Auseinandersetzungen um die Frage, wer die Dauer seines Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat, sind absehbar. PRO ASYL fordert seit seinem Inkrafttreten die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

### ■ Ausreisezentren

Künftig soll bundesweit möglich werden, was einige Bundesländer bereits erproben: Flüchtlinge, denen man z.B. aufgrund fehlender Papiere falsche Angaben zur Identität unterstellt, müssen in sog. »Ausreisezentren« leben, in denen eine »intensive soziale Betreuung« Flüchtlinge zur Ausreise nötigen soll. Dies kann ausdrücklich auch Kinder und Traumatisierte treffen, wie dies aus der Gesetzesbegründung hervorgeht. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass viele Flüchtlinge zu Unrecht in Ausreisezentren landen. Psychische Zermürbung ist die Taktik und das Abdrängen der hier Untergebrachten in die Illegalität das kaum verhohlene Ziel der »Ausreisezentren«. Eine Maximaldauer der Unterbringung dort ist nicht vorgesehen. Damit stellt sich die Schaffung von Ausreiseeinrichtungen de facto als eine Ergänzung und Erweiterung des bisher schon unverhältnismäßigen Abschiebungshaftsystems dar. Der Staat darf seine ausländerrechtliche Ziele nicht über sozialen Druck verfolgen.

### ■ Abschiebungshaft

Die menschenunwürdige Praxis der Abschiebungshaft wird unverändert in das Zuwanderungsgesetz übernommen. Anstatt, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, zumindest »die Dauer der Abschiebungshaft im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes« zu überprüfen, wird mit den Ausreiseeinrichtungen ein Instrumentarium geschaffen, das das Abschiebungshaftsystem erweitert, ohne dessen strukturelle Probleme anzugehen.

### ■ Residenzpflicht

Vielfachen Forderungen nach einer Abschaffung der Residenzpflicht für Asylsuchende folgt der Entwurf nicht. Stattdessen sieht er aufenthaltsbeschränkende Regelungen für Flüchtlinge mit »Bescheinigung« vor. Genauer legt das Gesetz nicht fest. Die Gesetzesbegründung macht die Zielrichtung klar: Beabsichtigt ist die Beschränkung des Auf-

enthalts – ebenso wie bei Asylsuchenden – auf den Bezirk der Ausländerbehörde. Waren die Betroffenen bislang geduldet, konnten sie sich »immerhin« meist innerhalb des Bundeslandes frei bewegen. Die geplante schikanöse Behandlung aller Menschen, die man nicht abschieben kann, lässt sich nicht rechtfertigen.

### ■ Flughafenverfahren

Auch beim Flughafenasylverfahren gibt es keine Änderung der bisherigen problematischen Praxis. Die politische Diskussion um die Beschränkung der Aufenthaltsdauer von im Flughafenverfahren abgelehnten Asylantragstellern im Transit wird ebenso ignoriert wie die in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien enthaltene Absichtserklärung, die Dauer des Flughafenverfahrens »im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes« zu prüfen.

### ■ Kinderflüchtlinge

Das Kindeswohl wird weiter eklatant missachtet, indem die UN-Kinderrechtskonvention durch den Gesetzentwurf nicht umgesetzt wird. Es bleibt bei der vielfach kritisierten ausländerrechtlichen Handlungsfähigkeit mit 16 Jahren, bei Drittstaatenregelung, Flughafenverfahren, Abschiebungshaft und Abschiebung auch für Minderjährige. Schlimmer noch: Der Gesetzentwurf schafft neue Probleme für Kinderflüchtlinge durch die Ausschlussklausel, wonach keine Aufenthaltserlaubnis erhält, wer im Asylverfahren als offensichtlich unbegründet gem. § 30 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt wird. Da Minderjährige altersgemäß Schwierigkeiten haben, den Anforderungen an die Darstellung der Fluchtgründe bei der Anhörung zu genügen, werden ihre Anträge nicht selten als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Dies würde eine Aufenthaltsperspektive endgültig zunichte machen.

### ■ Familiennachzug

In Punkto Familiennachzug gibt es, je nach Status der Person, ein abgestuftes Recht – eine Mehrklassengesellschaft, die sich besonders für aus humanitären Gründen geschützte Menschen skandalös ausnimmt. Nur Hochqualifizierte, Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge dürfen ihre minderjährigen Kinder bis zum Alter von 18 Jahren nachkommen lassen. In den anderen Fällen des Familiennachzugs wird die Altersgrenze von 16 auf 14 abgesenkt. Als Ausnahmeregelung gilt: Ab einem Alter von 14 Jahren muss das Kind ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen können, um zu seinen Eltern nachziehen zu dürfen – dies ist gerade bei geflohenen Menschen eine absurde Regelung. Bei auf der Basis des Völkerrechts vor Abschie-

bung geschützten Personen darf ein Nachzug nur »aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der Interessen der BRD« erlaubt werden. Für Personen mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen soll ein Familiennachzug in keinem Fall gewährt werden – eine möglicherweise verfassungswidrige Regelung.

### ■ Keine Härtefallregelung

Auch in Zukunft gibt es keine vernünftige Grundlage für die von Kirchen, Verbänden und Menschenrechtsorganisationen seit langem geforderte Härtefallregelung. In der Koalitionsvereinbarung war eine Prüfung der Frage vereinbart. Die Regierungskoalition hat den selbst erteilten Auftrag nicht erledigt.

### ■ Entscheidungsstopps

Seit einigen Jahren bittere Erfahrung von Flüchtlingen: Wenn sich die Verhältnisse im Heimatland dramatisch zuspitzen und eine große Wahrscheinlichkeit der Flüchtlingsanerkennung besteht, wird die Entscheidung über Asylanträge ausgesetzt. Sobald abzusehen ist, dass die größte Gefahr vorbei ist, werden die Entscheidungen wieder aufgenommen. So geschah es z.B. bei Kosovo-Flüchtlingen 1999. Zukünftig soll dieser unredliche Umgang mit der Genfer Flüchtlingskonvention gesetzlich verankert werden: Vom Bundesinnenministerium angeordnete Entscheidungsstopps des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sollen künftig über ein halbes Jahr hinaus ohne zeitliche Begrenzung möglich sein. Dies ist unverhältnismäßig. PRO ASYL fordert demgegenüber weiterhin die Beschränkung der Praxis von Entscheidungsstopps auf konkrete Umbruchsituationen.

### ■ Weisungen für Asylentscheider

Mit der Abschaffung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten bleibt auch die Weisungsungebundenheit der Entscheider auf der Strecke. Jede Entscheidung über ein Einzelschicksal erfordert aber eine Bewertung, die einen persönlichen Eindruck voraussetzt und nicht delegierbar ist, einen Beurteilungsspielraum beinhaltet. Die individuelle Verfolgungsgefahr ist nichts, was nach Aktenlage – oder gar politischer Interessenlage – beurteilt werden kann.

### ■ Keine Verfahrensberatung

Das asylrechtliche Verwaltungsverfahren hat in den vergangenen Jahren unter den Folgen der Beschleunigungsmaxime gelitten. Keines der in der Vergangenheit benannten Defizite des asylrechtlichen Verwaltungsverfahrens wird durch den Gesetzentwurf angegangen.

Besonders problematisch: Eine unabhängige Verfahrensberatung, wie von Wohlfahrtsverbänden und anderen Nichtregierungsorganisationen seit langem als notwendiger Bestandteil eines fairen Asylverfahrens gefordert, sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Auch haben die bereits z.T. eingetretenen Verbesserungen der Bundesamtspraxis hinsichtlich des Umgangs mit traumatisierten Menschen keinen Niederschlag im Asylverfahrensgesetz gefunden.

### ■ Illegalität

Das Thema der Menschen in der Illegalität wird weiter verdrängt. Die langjährigen Forderungen von Menschenrechtsorganisationen werden ebenso wenig berücksichtigt wie die wenigen Anregungen der Unabhängigen Kommission Zuwanderung. Es wird keine »Amnestie« oder »Schlussstrichregelung« vergleichbar der in anderen europäischen Staaten geben. Dabei läge es im wohlverstandenen öffentlichen Interesse, möglichst viele Menschen aus der Illegalität herauszuholen. Meldepflichten, z.B. von Schulen bei Kindern ohne Aufenthaltstitel, und drohende Sanktionen gegen die humanitäre Flüchtlingshilfe verhindern weiter jede soziale Minimalsicherung. Mit Blick auf die geplanten Ausreisezentren ist zu erwarten,

dass die Zahl der in Deutschland als »illegal« lebenden Menschen drastisch steigen wird.

## Verschärfungen durch das »Anti-Terror-Paket«

Durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz sind weitere problematische Regelungen bereits zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Nach heftiger Kritik am ersten Entwurf – auch von PRO ASYL – hat die Regierungskoalition lediglich einige wenige der umstrittensten Regelungen gestrichen bzw. abgemildert. Die Prüfungsmaßstäbe der Verfassung (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit) blieben weitgehend außer Acht. Mit Terrorismusbekämpfung hat Vieles in diesem Gesetzentwurf gar nichts zu tun. Das geplante Zuwanderungsgesetz muss auch im Lichte der rechtsstaatlichen Verluste beurteilt werden, die das Terrorismusbekämpfungsgesetz für Ausländerinnen und Ausländer mit sich bringt. Die folgenden sind nur einige davon:

### ■ Datenübermittlung

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Aus-

## Stimmen zum Zuwanderungsgesetzentwurf

### ■ Deutscher Caritasverband

»Die Verbesserungen wiegen die Schwachstellen nicht auf.«

»Ausländerrecht muss mehr als Sicherheitsrecht sein. Mit dem Entwurf bleibt das Ausländerrecht ein Teil des Sicherheitsrechtes. Zulassung und Aufenthalt werden unter polizei- und sicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten behandelt. Die Regelungen, die in Folge der Terrorakte vom 11. September 2001 ins Ausländerrecht eingehen sollen, stellen Ausländer jedoch unter einen Generalverdacht, der geeignet ist fremdenfeindliche Ressentiments und Vorurteile in der deutschen Bevölkerung zu verfestigen.«

### ■ Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

»Trotz der vorgeschlagenen Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht und dem ersten Entwurf des Bundesinnenministeriums ist der vom Deutschen Gewerkschaftsbund und seinen Gewerkschaften geforderte Perspektivenwechsel in der Migrationspolitik erst in Ansätzen erkennbar. Der Entwurf für ein Zuwanderungsgesetz erfüllt ... nicht die Anforderungen an ein modernes Einwanderungsrecht.«

### ■ Diakonisches Werk der EKD

»Integration und Zuwanderung gehören untrennbar zusammen. Der Entwurf eines Zuwanderungsgesetzes ist nach Auffassung der Wohlfahrtsverbände zu sehr auf Neuzuwanderung fixiert. Er reduziert Integrationsförderung auf Sprachförderung und Gesellschaftskunde. Ein zukunftsweisendes Integrationsförderkonzept, das Aussiedler und Ausländer einschließt, fehlt. Aufgaben und Kosten der Integrationsförderung werden einseitig auf Länder und Kommunen verlagert. Im Ergebnis befürchten die Wohlfahrtsverbände einen integrationspolitischen Rückschritt statt des von der SPD-Bundestagsfraktion geforderten »Jahrzehnts der Integration.«

### ■ Deutscher Anwaltverein

»Der dem Parlament vorgelegte Gesetzentwurf ist nicht nur nicht die fällige große Reform, sondern führt im Gegenteil in zahlreichen Einzelregelungen zu ungerechtfertigten Rechtsverengungen. Es steht zu befürchten, dass nach Verabschiedung des Gesetzes die notwendige Reform auf lange Sicht nicht mehr stattfinden wird.«



länderbehörden unterliegen einer umfassenden Verpflichtung, den Verfassungsschutzbehörden Informationen und Daten von Asylbewerbern zu übermitteln. Zwar wurde der heftigen Kritik an dem geplanten völlig ungehemmten Datenfluss zumindest insofern Rechnung getragen, als das Gesetz nunmehr beinhaltet, dass es ein Übermittlungsverbot an ausländische Stellen gibt, wenn nicht Völkerrecht die Übermittlung solcher Daten gebietet, aber letztlich wird die Umsetzung in der Praxis kaum kontrollierbar sein.

### ■ Zweierlei Maß beim Datenschutz

Beim Datenschutz gilt zweierlei Maß für Ausländer und Deutsche. Eine klare Zweckbindungsregelung für erhobene Daten sieht das Terrorismusbekämpfungsgesetz (im geänderten Pass- und Personalausweisgesetz) für Deutsche vor, das Zuwanderungsgesetz jedoch nicht für Ausländer. Dass das Zuwanderungsgesetz mit dem neuen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine neue Superbehörde – und eine Datensammelstelle in nie da gewesenem Umfang – vorsieht, ist vor diesem Hintergrund besonders problematisch.

### ■ Ausweisung

Eine Reihe neuer Ausweisungstatbestände wird geschaffen, die äußerst unbestimmt sind. Insbesondere muss befürchtet werden, dass künftig selbst nicht gewalttätige Unterstützer politischer Exilgruppen von Ausweisung bedroht sein werden.

## Das Zuwanderungsgesetz – eine Reformruine

Vom großen Projekt Zuwanderungsgesetz ist eine Reformruine geblieben – mit einigen erhabenen Säulen. Die parlamentarische Opposition und der Bundesrat warten mit einer Vielzahl von Änderungsanträgen auf. Deren Zielrichtung: Weitere Verstärkung der restriktiven Elemente. Selbst wenn der Entwurf weitgehend unverändert Gesetz würde – von der kopernikanischen Wende des deutschen Ausländerrechts könnte nicht die Rede sein.

Den Anspruch des Regierungsentwurfes hat Bundesinnenminister Otto Schily am 5. November 2001 nochmals dargestellt: »Mit dem Regierungsentwurf bringen wir ein modernes, flexibles, wirtschaftsfreundliches und sozial ausgewogenes Instrumentarium zur bedarfsgerechten Steuerung und Begrenzung von Zuwanderung auf den Weg«. Woran ein Zuwanderungsgesetz über

die bloße Behauptung der Modernität und Flexibilität hinaus wirklich zu messen ist, haben die beiden großen Kirchen in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 14. September 2001 zum Referentenentwurf bereits betont: »Vor allem ist wesentlich, dass jegliche Regelung der Zuwanderung – sei es aus ökonomischen Gründen, zum Familiennachzug, zu Ausbildungszwecken oder zum Schutz von Menschen vor ihnen drohenden Menschenrechtsverletzungen – dem Anspruch auf Einhaltung der Menschenwürde sowie dem Gebot der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit entspricht. Zu diesem Zweck muss das Ausländerrecht – jedenfalls teilweise – aus dem Bereich des Polizeirechtes herausgelöst werden. Der Zuzug von Menschen nach Deutschland und der Aufenthalt im Bundesgebiet darf nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr betrachtet werden.« Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf in vielerlei Hinsicht nicht gerecht.

Für Asylsuchende, im Asylverfahren Abgelehnte und viele der bislang Geduldeten wird das geplante Zuwanderungsgesetz erhebliche Verschlechterungen mit sich bringen. Ein Gesetz, das sich der Integration verschrieben hat, setzt damit ein katastrophales Signal der Ausgrenzung.

■ Was zur Zeit im parlamentarischen Verfahren geschieht, hat Vera Gaserow in der Frankfurter Rundschau vom 13.12.2001 zutreffend beschrieben:

»Ein eh schon auf Konsens gebürsteter Entwurf wird noch einmal umfrisiert. Mag Otto Schily bereits in Vorleistung getreten sein. Jetzt wird an Grundpositionen noch einmal kräftig nachgeschliffen – hübsch scheinbarweise. Kindernachzugsalter? Zwei, drei Jahre mehr oder weniger? In der Praxis ein Streit um kleine Personengruppen. Mit Blick aufs große Ganze eine Quantité négligeable. Flexible Einwanderung nach regionalen Arbeitsmarktengpässen? Fortschrittliche Idee, aber soll daran der breite Konsens scheitern? Ausweitung der Sozialhilfekürzung für Asylbewerber? Das große Reformvorhaben wird doch nicht an 16,42 Mark für Flüchtlinge hängen! Und letztlich die phonstärkste Forderung der Union – die Begrenzung der Zuwanderung als erklärtes Ziel der Paragraphen. Ein Einwanderungsgesetz zur Verhinderung der Einwanderung? Warum nicht? Man hat schließlich schon manche politische Absurdität zu Paragraphen gemacht. Ohnehin nur kosmetische Gesetzesfloskeln. [...] irgendwann greift die gezielte Zermürbung die Substanz des politischen

Materials an. Ein Gesetz zerbröseln, sein Geist löst sich in Beliebigkeit auf, seine Entstehungsabsicht droht, sich ins Gegenteil zu verkehren.[...]

Über ein solches Gesetz könnte man die Gespräche getrost abbrechen. An Regeln zur Abschottung mangelt es schon jetzt nicht. Käme es in dem Verhandlungspoker nicht längst darauf an, welche Seite zuerst die Nerven verliert – SPD und Grüne müssten sich in einer stillen Stunde nach dem Sinn ihres Einwanderungsgesetzes fragen.

Den Geist der sommerlichen Einwanderungsdebatte trägt es kaum noch. Und spätestens durch ein zweites rot-grünes Gesetz wird er in die Flucht geschlagen. Einen Tag nach dem Zuwanderungsgesetz wird der Bundestag am Freitag Otto Schilys Anti-Terror-Paket verabschieden. Ein Mammutwerk, das auch noch die letzte zaghafte Botschaft des Zuwanderungsgesetzes konterkariert. [...] «

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2001 einer Vielzahl weiterer Verschärfungsvorschläge zugestimmt, die der Bundesregierung zur Prüfung zugeleitet worden sind. Unter anderem setzt sich der Bundesrat für weitere massive Verschärfungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ein. Auch in anderer Hinsicht folgt die große Mehrzahl der Vorschläge des Bundesrates dem Muster einer repressiven Ausländerpolitik. Akzeptiert die Bundesregierung auch nur einen Bruchteil der Vorschläge des Bundesrates, so verkehrt sich die ursprüngliche Absicht des Zuwanderungsgesetzes vollends in ihr Gegenteil.

Herausgegeben vom  
Förderverein PRO ASYL e.V.  
Postfach 160624  
60069 Frankfurt/M.  
Telefon: 069/230688  
Fax: 069/230650  
Internet: <http://www.proasyl.de>  
E-Mail: [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)  
Spendenkonto-Nr. 8047300  
Bank für Sozialwirtschaft Köln  
BLZ 370 205 00

Veröffentlicht im Januar 2002

**PRO ASYL**  
Förderverein PRO ASYL e.V.